



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/320/3311

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Ordnungswesen und
Standesamt
320.722-92

09.07.2015

Boegel, Stefan

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Hauptausschuss	Vorberatung	21.09.2015
Rat	Entscheidung	21.09.2015

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.09.2015 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Stadt Oelde (ohne Ortsteile Stromberg, Lette, Sünninghausen)

- am 3. oder 4. Sonntag im März, oder am 1. oder 2. Sonntag im April (FET); ausgeschlossen ist der Ostersonntag
- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im Juni (Stadtfest); ausgeschlossen ist der Pfingstsonntag
- am 1., 2. oder 3. Sonntag im Oktober (HET); ausgeschlossen ist der 3. Oktober
- am 1., 2. oder 3. Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag)

Ortsteil Stromberg:

- am Sonntag vor dem Volkstrauertag im November (Markt rund um den Paulusturm)
- am 1., 2., oder 3. Sonntag im September (Stromberger Pflaumenmarkt)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.04.2014 außer Kraft.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Aktuell sind im Bereich der Stadt Oelde ohne Ortsteile bereits 4 Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben.

Im Rahmen eines neuen Konzeptes sollen die Veranstaltungen „MayDay“ und die Margaretenkirmes zu einem Stadtfest im Juni zusammengelegt werden. Die bisherigen Termine im Mai bzw. Juli fallen ersatzlos weg. Im Vorfeld wurde in einem Abstimmungsgespräch mit dem Gewerbeverein Oelde e.V. der Wunsch geäußert, während des Stadtfestes am Sonntag die Läden öffnen zu können. Durch die Streichung des MayDay ergibt sich hier nun die Möglichkeit, diesem Wunsch Rechnung zu tragen und während des Stadtfestes am Sonntag die Läden zu öffnen. Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt es sich um eine flexible Möglichkeit der Termingestaltung für das Stadtfest. Grundsätzlich soll es am ersten Wochenende im Juni stattfinden. Sollte jedoch auf diesen Termin das Pfingstwochenende fallen, wäre nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW eine Öffnung der Läden nicht möglich. In dem Fall findet das Stadtfest am letzten Wochenende im Juni statt.

Des Weiteren ist eine Anpassung der Regelung in der OVO um Herbst-Einkaufstag (HET) notwendig. In irriger rechtlicher Wertung wurde der 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit) als Option für den HET ermöglicht. Nach einer Mitteilung der Bezirksregierung Münster an die Stadt Oelde sieht das Ladenöffnungsgesetz NRW die Öffnung generell am 3. Oktober nicht vor und die OVO ist an die rechtlich zulässigen Gegebenheiten anzupassen.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach dem Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die Rückmeldungen der Industrie- und Handelskammer NordWestfalen sowie des Einzelhandelsverbandes Münster e.V haben in Ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen die Änderung der OVO geäußert. Eine Stellungnahme der Kirchen und der Handwerkskammer Münster liegt nicht vor. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) lehnt mit Schreiben vom 22.07.2015 aus grundsätzlichen Erwägungen heraus sonntägliche Sonderöffnungen im Einzelhandel ab.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 28.04.2014 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.09.2015 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p>
<p>§ 1</p>	<p>§ 1</p>
<p>Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:</p>	<p>Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:</p>
<p>Stadt Oelde (ohne Ortsteile Stromberg, Lette, Sünninghausen)</p>	<p>Stadt Oelde (ohne Ortsteile Stromberg, Lette, Sünninghausen)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • am 3. oder 4. Sonntag im März, oder am 1. oder 2. Sonntag im April (FET); ausgeschlossen ist der Ostersonntag • am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im Mai (MayDay); ausgeschlossen sind der „1.Mai“ und der Pfingstsonntag • am 3. Oktober, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt oder am 1., 2. oder 3. Sonntag im Oktober (HET) • am 1., 2. oder 3. Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag) 	<ul style="list-style-type: none"> • am 3. oder 4. Sonntag im März, oder am 1. oder 2. Sonntag im April (FET); ausgeschlossen ist der Ostersonntag • am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im Juni (Stadtfest); ausgeschlossen ist der Pfingstsonntag • am 1., 2. oder 3. Sonntag im Oktober (HET); ausgeschlossen ist der 3. Oktober • am 1., 2. oder 3. Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag)
<p>Ortsteil Stromberg:</p>	<p>Ortsteil Stromberg:</p>
<ul style="list-style-type: none"> • am Sonntag vor dem Volkstrauertag im November (Markt rund um den Paulusturm) • am 1., 2., oder 3. Sonntag im September (Stromberger Pflaumenmarkt) 	<ul style="list-style-type: none"> • am Sonntag vor dem Volkstrauertag im November (Markt rund um den Paulusturm) • am 1., 2., oder 3. Sonntag im September (Stromberger Pflaumenmarkt)
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>
<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.</p>	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.</p>
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.01.2012 außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.04.2014 außer Kraft.